



MARKTGEMEINDE NIKLASDORF Bezirk Leoben, Steiermark

Hauptplatz 1, 8712 Niklasdorf

Tel.: (03842) 81 3 11
Telefax: (03842) 81 3 11/73
Bearbeiter: Hr. Mühlstein/DW: 72

Zahl: 0-004/2-2017

Niklasdorf, am 21. 04. 2017

Betr.:

Bezug:

10. PROTOKOLL

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am 06. 04. 2017 im Gemeinderatssitzungssaal.

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.17 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Johann MARAK
Vizebürgermeisterin Margot STUMMER, Bakk.,MA.
Gemeindekassier Viktor MÖSTL
Gemeinderat Anna HIRSCHBERGER
Gemeinderat Michael HUBER
Gemeinderat Gerald ZECHNER
Gemeinderat Karin EHGARTNER
Gemeinderat Christian PLANK
Gemeinderat Walter HIRSCHBERGER
Gemeinderat Birgit PINK
Gemeinderat Markus AUGUSTIN
Gemeinderat Ing. Ronald GANATSCHNIG
Gemeinderat Maria KNOLL
Gemeinderat Marco TRILLER, BA
Gemeinderat Renate CERGUN

Entschuldigt: Gemeinderat Jakob FIX

Ferner anwesend: AL Markus MÜHLSTEIN (als Protokollführer)

Die Sitzung wird vom Bürgermeister Johann MARAK geleitet, die Sitzung ist **beschlussfähig und öffentlich.**

Vor Eingang in die Tagesordnung findet eine Fragestunde für die Zuhörer statt. Der Niklasdorfer Bürger, Herr Kunibert Oberer, fragt den Bürgermeister ob es möglich wäre, den sogenannten „Europaplatz“ in Niklasdorf schöner zu gestalten.

Weiters findet eine Fragestunde gem. § 54 (4) Stmk. Gemeindeordnung statt;

- Das Gemeinderatsmitglied Triller berichtet, dass der Fußgängerübergang (Zebrastreifen) auf Höhe der Pizzeria Porto Bello ein Schlagloch enthält. Ein Augenzeuge berichtete ihm, dass eine Frau mit Kinderwagen aufgrund dieses Mangels zu Sturz kam und beinahe von einem Fahrzeug erfasst wurde. Er fragt an, ob es möglich ist diesen Mangel schnellstmöglich zu beheben.
Der Bürgermeister antwortet, dass eine Auftrag an den Außendienst bezüglich der Behebung dieses Missstandes erteilt werden wird.
- Weiters fragt das Gemeinderatsmitglied Triller nach den Gründen für die Sperre der Parkplätze entlang der B116 im Bereich der Ausfahrt des Penny Marktes und der Ausfahrt Florianigasse/B116.
Der Bürgermeister berichtet, dass in den letzten Monaten vermehrt Beschwerden aufgrund von Sichtbehinderungen beim Ausfahren aus besagten Straßen auf die B116 durch die großteils von der Firma Aurena abgestellten Firmenwägen im Gemeindeamt eingelangt sind. Weiters kam es in letzter Zeit vermehrt zu Unfällen mit Sachschäden und beinahe Unfallsituationen in diesem Bereich. Da besagt Parkplätze der Bundesstraße zugehörig sind, fällt die Zuständigkeit in die Kompetenz der Baubezirksleitung und der Bezirkshauptmannschaft. Auf Anregung der Gemeinde wurde ein Ortsaugenschein mit besagten Behördend durchgeführt, wobei eine Sperre der Parkplätze durch das Sicherheitsreferat der BH Leoben angeordnet wurde. Weiters wurde von der Baubezirksleitung mitgeteilt, dass in diesem Bereich geplant ist den Radweg vom Gehweg zu trennen bzw. den Radweg an den Verlauf der B116 zu verlegen. Somit würden im Zuge dieses Projekts die derzeit gesperrten Parkplätze durch den Radweg ersetzt werden. Beginn dieses Vorhabens ist voraussichtlich Herbst 2018, Frühjahr 2019.

Ergänzung der Tagesordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass es im Zuge des Beschlusses der Entwurfaufgabe des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens 4.02 (Brücklfeld) ebenso der zeitgleichen Entwurfaufgabe der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.00 bedarf. Da die Unterlagen zur Auflage der Änderung des ÖEK erst verspätet eingelangt sind, bedarf es einer Ergänzung der Tagesordnung.

Über Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung zu ergänzen und zu ändern wie folgt:

- 6.) Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.00 (Brücklfeld) -Entwurfaufgabe
- 7.) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.02 (Brücklfeld) - Entwurfaufgabe
- 8.) Initiative Polsterlift - neu

- 9.) Statutenänderung für die Verleihung eines Ehrenringes
10. Rechnungsabschluss 2016
- 11.) Allfälliges
- 12.) Personalangelegenheiten – nicht öffentlich

Tagesordnung:

- 1.) Protokoll der Gemeinderatssitzung am 15. 12. 2016 - Genehmigung
- 2.) Berichte des Bürgermeisters
- 3.) Jagdpachtvergabe 2019 – 2029
- 4.) Jagdpacht – Auszahlung
- 5.) Wirtschaftsförderungen
 - a.) Fa. SVS Spleiß- und Verkabelungstechnik
 - b.) Fa. Hodapp Austria Ges.m.b.H.
 - c.) Fa. Pizzeria Porto Bello
- 6.) Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.00 (Brücklfeld) –Entwurfauflage
- 7.) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.02 (Brücklfeld) – Entwurfauflage
- 8.) Initiative Polsterlift – neu
- 9.) Statutenänderung für die Verleihung eines Ehrenringes
- 10.) Rechnungsabschluss 2016
- 11.) Allfälliges
- 12.) Personalangelegenheiten – nicht öffentlich

Zu 1.) Protokoll der Gemeinderatssitzung am 15. 12. 2016 – Genehmigung

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen den Protokollentwurf der Gemeinderatssitzung am 15. 12. 2016 keine Einwendungen vorgebracht wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Zu 2.) Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über folgende Angelegenheiten:

- Herr Joachim Kerbler war in den letzten Jahren als Saisonarbeiter im Außendienst der Marktgemeinde Niklasdorf tätig. Anfang dieses Jahres teilte uns Herr Kerbler mit, dass er in der Saison 2017 aufgrund der Beschäftigung in einem anderen Unternehmen nicht mehr bei der Gemeinde tätig wird. An Stelle von Herrn Kerbler wurde Herr Markus Jungwirth als Saisonarbeitskraft für die Saison 2017 aufgenommen.
- Im Jahr 2017 standen bereits 2 Pensionierungen an. Die Reinigungskraft des Amtshauses, Frau Elfriede Wenger, sowie die Kindergartenpädagogin, Frau Helma Gradauer, schieden mit Ablauf 31.03.2017 aus dem Gemeindedienst aus. Weiters wird mit voraussichtlich 31.08.2017 die Kindergartenpädagogin, Frau Evelyn Neussl in Pension gehen.

- Der Posten der Reinigungskraft im Amtshaus wurde bereits von der ehemaligen Reinigungskraft der Volksschule, Frau Elisabeth Wagner, nachbesetzt. Für die Nachfolge als Reinigungskraft im Bereich Volksschule wurde Frau Silke Knöbelreiter aufgenommen. Der Posten als Kindergartenpädagogin von Frau Gradauer wurde von der Kindergartenassistentin Ursula Mühlstein übernommen und als Assistentin wurde Frau Sabrina Zötsch in den Gemeindedienst aufgenommen.
- Die offizielle Eröffnung der im Vorjahr erbauten Tribüne am Sportplatz des Atus Niklasdorf findet am Samstag, dem 29.04.2017, statt. Anschließend wird das Derby Niklasdorf – Proleb ausgetragen. Eine Tafel zu Ehren der Errichter wurde bereits in Auftrag gegeben und wird vor der Eröffnung an der Tribüne montiert.
- Im Jahr 2017 ist es angedacht die Müllsammelstelle im Bereich Foirach/Bahnübergang zu erneuern. Diesbezüglich wurde ein dementsprechendes Budget in den Voranschlag 2017 aufgenommen. Weiters werden Gespräche mit der ÖBB geführt, da diese Sammelstelle auf ÖBB Grund steht.
- Der Notwasseranschluss zu Leoben ist fertiggestellt und wurde am 17.03.2017 offiziell übergeben. Trotz eines Wasserrohrbruches in unserem Leitungsnetzes, welcher noch nicht gefunden werden konnte, ist die Versorgung der Bevölkerung von Niklasdorf durch den Notwasseranschluss sichergestellt.
- Zur Zeit steht eine Wohnung im Gemeindewohnhaus Grabenstraße 4 frei. Zwei weitere Wohnungen im Gemeindewohnhaus Hauptplatz 5 wurden bereits gekündigt und werden ab Mai bzw. Juni frei werden. Aufgrund der Insolvenz der Fa. Hertl, mit welcher die Gemeinde einen Rahmenvertrag für die Wohnungssanierungen hatte, werden die Sanierungsarbeiten der Gemeindewohnungen neu ausgeschrieben.
- Am 20.04.2017 mit Beginn um 17.00 Uhr findet im VAZ eine Bürgerversammlung statt. Das Projekt des Innenministeriums „Gemeinsam.Sicher“ wird durch die Polizei vorgestellt. Als weiterer Punkt wird ein Vortrag über die Neuerungen des Erbrechts von einem Vertreter des Notariats Mag. Theodor Größing präsentiert.
- Die Organisation Zebra bietet die Möglichkeit Partnerschaften zwischen unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen zu deren Unterstützung an. Diesbezüglich liegen Informationsfolder für Interessierte im Gemeindeamt auf.
- Die Seniorenurlaubsaktion findet heuer vom 30.05 – 06.06.2017 in St. Stefan ob Stainz statt. Für die Gemeinde Niklasdorf stehen 4 Plätze zur Verfügung.
- Nach der Zusammenlegung der Tourismusverbände Leoben und Niklasdorf, ist es nun angedacht weiter zu fusionieren und einen 5er Verband zu gründen. Die betroffenen Tourismusverbände wären: Leoben-Niklasdorf, Herzbergland, Palten-Liesing-Erlebnistäler und die Erlebnisregion Erzberg. Diesbezüglich werden Arbeitsgemeinschaften gegründet.

- In den letzten Monaten wechselten viele EVU-Stromkunden zu anderen Stromversorgern. Rückzuführen ist dies darauf, dass im gesamten Ortsgebiet ein Werber unterwegs ist und Energieberatungen durchführt. Vielen Bürgern ist es nicht bewusst dass lediglich 15% - 20% des monatlichen Teilzahlungsbetrages für Strom bezahlt wird. Der Restbetrag ist für Netzgebühren und Steuern. Weiters ist das EVU der Marktgemeinde Niklasdorf ein regionaler Energielieferant. Der Bürgermeister appelliert an die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde regional Strom zu beziehen, da schlussendlich Arbeitsplätze in der Gemeinde gefährdet werden.
- Am 08.04.2017 um 08.00 Uhr findet gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Niklasdorf und der Berg- und Naturwacht Niklasdorf die Aktion „Saubere Steiermark“ statt. Es wird um rege Teilnahme gebeten.

Zu 3.) Jagdpachtvergabe 2019 – 2029

Berichterstatter: Bürgermeister Johann MARAK

Berichterstatter: „Mit der am 10. 02. 2017 im Marktgemeindeamt Niklasdorf eingelangten Eingabe wurde von mehr als der Hälfte der im Sinne des Landwirtschaftskammergesetzes kammerzugehörigen Grundbesitzer ein Pächtervorschlag für die freihändige Vergabe der Gemeindejagd für die Jahre 2019 - 2029, lautend auf die Jagdgesellschaft Niklasdorf, eingebracht.

Der Vorschlag enthält als Vertragsbedingungen einen Jagdpachtschilling von € 3,04 je ha zuzüglich € 3,04 je ha für die Kulturpflege. In der derzeit laufenden Jagdpachtperiode ist der Wildbestand kontinuierlich zurückgegangen, und die Jagdgesellschaft musste in den letzten Jahren einen Fallwild-Anteil von ca. 30 - 40 % verzeichnen. Daher sollte auch – wie bisher - nur die Kulturpflege wertgesichert werden. Weiters hat die Jagdgesellschaft Niklasdorf zugesichert, das Wildverbissmittel zur Verfügung zu stellen. Die vorgeschlagenen Jagdpächter sind mit der Pachtung der Gemeindejagd und den angeführten Bedingungen einverstanden.

Ich stelle nunmehr folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Gemäß § 24 Abs. 3 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idGF., wird in Entsprechung des Pächtervorschlages vom 10. 02. 2017 die Gemeindejagd Niklasdorf für die Jagdpachtzeit vom 1. 04. 2019 - 31. 03. 2029 im Wege des freien Übereinkommens an die Jagdgesellschaft Niklasdorf, Obmann Helmut Kure, Foirach 21, 8712 Niklasdorf, unter folgenden Bedingungen verpachtet:

Jährlicher Jagdpachtschilling: € 3,04 je ha

Jährliche Kulturpflege: € 3,35 je ha, wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 mit dem jeweiligen Stand für den Monat Jänner, wobei

der Jänner 2020 als Grundlage für die weiteren Wertsicherungen herangezogen wird.“

Wechselrede:

Das Gemeinderatsmitglied Triller fragt an, wieviele ha die Gemeindejagd umfasst. Der Bürgermeister teilt mit, dass das Gemeindejagdgebiet eine Fläche von rund 949 ha aufweist.

Beschluss:

Der Antrag wird sodann unverändert einstimmig angenommen.

Zu 4.) Jagdpacht - Auszahlung

Berichterstatter: Gemeindegassier Viktor MÖSTL

Berichterstatter: „Gemäß § 21 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23, hat der Gemeinderat die jährliche Jagdpacht an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Der Aufteilungsentwurf für das Jahr 2017 wurde mit Kundmachung vom 14.02.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Einwendungen eingebracht, so dass die Jagdpacht entsprechend dem kundgemachten Entwurf ausgezahlt werden kann.

Anteile, die nicht binnen 6 Wochen nach Kundmachung dieses Beschlusses behoben werden, verfallen gemäß dem Jagdgesetz zu Gunsten der Gemeindekasse.

Ich stelle hierzu folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Jagdpacht für das Jahr 2017 wird gemäß § 21 Abs. 1 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl.Nr. 23/1986 idGF, nach dem als Anlage 1.) bezeichneten und einen integrierten Bestandteil des Protokolls bildenden Aufteilungsentwurf an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes aufgeteilt.

Anteile, die nicht binnen 6 Wochen nach Kundmachung dieses Beschlusses behoben werden, verfallen zu Gunsten der Gemeindekasse.“

Wechselrede:

Das Gemeinderatsmitglied Knoll bittet, ob es wieder möglich wäre die Auszahlung in einer Aussendung zu veröffentlichen.

Beschluss:

Der Antrag wird sodann unverändert einstimmig angenommen.

Zu 5.) Wirtschaftsförderungen

a.) Fa. SVS Spleiß- und Verkabelungstechnik Ges.b.R.

Berichterstatter: Gemeinderatsmitglied Gerald ZECHNER

Berichterstatter: „Mit Schreiben vom 08.03.2017 ersucht Herr Dipl. Ing. Anton Schuster um Gewährung einer Wirtschaftsförderung für die Firma SVS Spleiß- und Verkabelungstechnik Schuster, Raiffeisenstraße 1, 8712 Niklasdorf, bezüglich der Schaffung eines zusätzlichen unselbstständigen Vollzeitarbeitsplatzes. Die entsprechenden Nachweise wurden vorgelegt. Entsprechend den Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Niklasdorf wäre es möglich diesen zusätzlichen unselbstständigen Arbeitsplatz zur Gänze zu fördern.

Diese Angelegenheit wurde in der Finanzausschusssitzung am 06.04.2017 behandelt und dem Gemeinderat empfohlen, die Wirtschaftsförderung entsprechend den Richtlinien zu gewähren.

Ich stelle nun folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Firma SVS Spleiß- und Verkabelungstechnik Ges.b.R., Raiffeisenstraße 1, 8712 Niklasdorf, wird für die Schaffung eines unselbstständigen Vollzeitarbeitsplatzes gemäß Punkt 4.1 der Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Niklasdorf eine einmalige Wirtschaftsförderung in Höhe von € 1.817,-- gewährt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt gemäß Punkt 5.5 der Förderungsrichtlinien in einem Betrag.“

Beschluss:

Der Antrag wird ohne Wechselrede unverändert einstimmig angenommen.

b.) Fa. Hodapp Austria Ges.m.b.H.

Berichterstatter: Gemeinderatsmitglied Gerald ZECHNER

Berichterstatter: „Mit Schreiben vom 23.09.2016 ersucht die Firma Hodapp Austria Ges.m.b.H., Leobnerstraße 13, 8712 Niklasdorf, um Gewährung einer Wirtschaftsförderung für die Schaffung von 6 neuen unselbstständigen Vollzeitarbeitsplätzen. Begründet wurde dieses Schreiben mit der Schaffung einer weiteren Betriebsstätte in der Gemeinde Niklasdorf mit 19.04.2016. Die entsprechenden Nachweise wurden vorgelegt. Entsprechend den Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Niklasdorf wäre es möglich diese 6 neugeschaffenen unselbstständigen Arbeitsplätze zur Gänze zu fördern.

Diese Angelegenheit wurde in der Finanzausschusssitzung am 06.04.2017 behandelt und dem Gemeinderat empfohlen, die Wirtschaftsförderung entsprechend den Richtlinien zu fördern.

Ich stelle nun folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Firma Hodapp Austria Ges.m.b.H, Leobnerstraße 13, 8712 Niklasdorf, wird für die Schaffung von 6 unselbstständigen Vollzeitarbeitsplätzen gemäß Punkt 4.1 der Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Niklasdorf eine einmalige Wirtschaftsförderung in Höhe von € 10.902,-- (€ 1.817,-- je Arbeitsplatz) gewährt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt gemäß Punkt 5.5 der Förderungsrichtlinien in 3 Jahresraten und zwar:

2017: € 5.451,- (50 %)

2018: € 3.270,60 (30 %)

2019: € 2.180,40 (20%)“

Beschluss:

Der Antrag wird ohne Wechselrede unverändert einstimmig angenommen.

c.) Fa. Pizzeria Porto Bello, Ozan Ay

Berichterstatter: Gemeinderatsmitglied Gerald ZECHNER

Berichterstatter: „Mit Schreiben vom 28.12.2016 ersucht die Firma R&R Steuerberatung GmbH um Gewährung einer Wirtschaftsförderung für die Pizzeria Porto Bello (Inhaber Ozan Ay), Leobnerstraße 42, 8712 Niklasdorf, für die Schaffung eines neuen unselbstständigen Arbeitsplatzes. Gemäß Punkt 5.7 der Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Niklasdorf darf das Ansuchen auf Wirtschaftsförderung bis höchstens 6 Monate nach Schaffung des neuen unselbstständigen Arbeitsplatzes gestellt werden. Da jedoch dieser Arbeitsplatz bereit am 14.04.2016 geschaffen wurde, entspricht dies nicht den Förderungsrichtlinien der Marktgemeinde Niklasdorf. Die entsprechenden Nachweise wurden vorgelegt.

Diese Angelegenheit wurde in der Finanzausschusssitzung am 06.04.2017 behandelt und dem Gemeinderat empfohlen, da dieses Ansuchen nicht den Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Niklasdorf entspricht, keine Förderung zu gewähren.

Ich stelle nun folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Firma Pizzeria Porto Bello (Inhaber Ozan Ay), Leobnerstraße 42, 8712 Niklasdorf, wird aufgrund des zu spät eingebrachten Antrages gemäß dem Punkt 5.7 der Wirtschaftsrichtlinien der Marktgemeinde Niklasdorf keine Förderungen eines zusätzlichen unselbstständigen Arbeitsplatzes gewährt.

Beschluss:

Der Antrag wird ohne Wechselrede unverändert einstimmig angenommen.

Zu 6.) Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.00 (Brücklfeld) – Entwurfsauflage

Bereichterstatter: Bürgermeister Johann MARAK

Berichterstatter: „Bereits im Jahr 2012 hat die Leobner Realgemeinschaft als Grundstückseigentümer um Ausweisung der Grundstücke bzw. Teilen der Grundstücke Nr. 395/1, 415/1, 415/3, 416, 417, 418, .86 und .87, alle KG 60340 Niklasdorf, als Bauland angesucht. Geplant ist die Errichtung von Wohnbauten. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll auch die bereits bebauten Grundstücke Nr. 415/12 und 415/13 in die Flächenwidmungsplan-Änderung mit einzubeziehen. Weiters soll für den angrenzenden Reitstall eine entsprechende Ausweisung festgelegt werden. Für diese Änderung ist auch eine Anpassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes notwendig, da im ÖEK 4.00 diese Flächen nicht als Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Wohnen“ festgelegt sind. Der Entwurf des ÖEK soll daher gleichzeitig mit dem Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans dem ROG entsprechend 8 Wochen öffentlich aufgelegt werden.“

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Bauausschusssitzung am 06.04.2017 vorbesprochen und ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss empfohlen.

Ich stelle nunmehr folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Gemäß § 24 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 139/2015 wird das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.00 idgF geändert und der Entwurf der 1.Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 mit der Bezeichnung „Brückfeld“ verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1 vom 30.03.2017, GZ: 182FG12 in der Zeit vom 17.04.2017 bis 16.06.2017 (mind. 8 Wochen) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.
2. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, eine schriftliche Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, beim Gemeindeamt einbringen.

Die 1. Änderung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00 umfasst:

1. Der bisher ohne Funktion festgelegte Bereich der Grdst. Nr. 401 (Teilfl.), 402, 403 (Teilfl.), 404 (Teilfl.), 405 und die Baufläche Nr. .88, alle KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 11.262 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll künftig als Gebiet mit baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ festgelegt werden.
2. Der bisher ohne Funktion festgelegte Bereich der Grdst. Nr. 401 (Teilfl.), 396/3, 396/2 (Teilfl.), 403 (Teilfl.) und 404 (Teilfl.), alle KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 16.050 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll künftig als Gebiet mit baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ (Entwicklungspotenzial) überlagert mit einer örtlichen Eignungszone für „Reitsport“ festgelegt werden.
3. Die Grdst. Nr. 401, 415/1, 416 und 418 (jeweils Teilfl.) und die Baufläche Nr. .87 (Teilfl.), alle KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 25.719 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen künftig als Gebiet mit baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ (Entwicklungspotenzial) neu festgelegt werden.
4. Die Grdst. Nr. 416 (Teilfl.) und 417 (Teilfl.) und die Baufläche Nr. .86, alle KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 1.666 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen künftig als Gebiet mit baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich

geprägte Siedlungsgebiete“ (Entwicklungspotenzial) überlagert mit einer örtlichen Eignungszone für „Kleingartenanlage“ neu festgelegt werden.

5. Die Grdst. Nr. 415/1 und 417 (jeweils Teilfl.), beide KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 1.743 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen künftig als Gebiet mit baulicher Entwicklung für „Industrie, Gewerbe“ (Entwicklungspotenzial) in Überlagerung mit einer örtlichen Eignungszone für „Kleingartenanlage“ neu festgelegt werden.
6. Zwei Teilflächen des Grdst. Nr. 415/1, KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 4.337 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen künftig als Bereich mit 2 Funktionen („Industrie, Gewerbe“ und „Zentrum“) neu festgelegt werden.
7. Die Teilflächen der Grdst. Nr. 415/1 und 401, beide KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 12.128 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), die bisher als „Mischbereiche: Gewerbe sowie Dienstleistung mit untergeordnet Handel (ohne zentralörtliche Funktion)“ bzw. als Entwicklungspotenzial für „Mischbereich“ festgelegt waren, sollen künftig als Bereich mit 2 Funktionen („Industrie, Gewerbe“ und „Zentrum“) zur Anpassung an die geltende Planzeichenverordnung 2016 festgelegt werden.
8. Zur Begrenzung nach außen Richtung Norden und Nordwesten wird um das neu festzulegende Gebiet eine naturräumlich absolute Entwicklungsgrenze mit der Ifden. Nr. 1 (Uferstreifen-Gewässer Freihaltung) festgelegt.
9. Richtung Osten bzw. Richtung Westen (zum bereits bebauten Bereich) wird eine siedlungspolitisch relative Entwicklungsgrenze mit der Ifden. Nr. 8 (Baulandbedarf – eine Überschreitung im Ausmaß einer Bauplatztiefe ist bei siedlungspolitischer Willensbildung und weitgehender Konsumation der Entwicklungsbereiche zulässig) festgelegt.

Zeitgleich mit der 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00 erfolgt das Auflageverfahren zur Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Ifde. Nr. 4.02.

Begründung:

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordwesten der Marktgemeinde Niklasdorf, nördlich der LB 116 (Leobener Straße) und der ÖBB-Trasse (Bruck an der Mur - Leoben).

Eine naturräumliche Begrenzung des Änderungsbereiches erfolgt Richtung Norden und Westen aufgrund der Mur bzw. des Oberwasserkanals.

Die gegenständlichen Änderungen und Neufestlegungen für den gegenständlichen Bereich liegen im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Niklasdorf und bilden die Grundlage für eine künftige Entwicklung des gesamten Bereiches mit unterschiedlichen Nutzungen. Die Festlegungen wurden vor allem auf das Verkehrskonzept „Aufschließung Brückenfeld“ der RZP ZT-GmbH abgestimmt. Angedacht ist nunmehr die bereits bestehende Gewerbezeile auch im gegenständlichen südlichen Bereich weiter zu entwickeln. Der im Norden bestehende landwirtschaftliche Betrieb wird nunmehr ebenso in eine Funktionsfestlegung aufgenommen, um die Möglichkeit einer künftigen Entwicklung sicherzustellen. Mit der Festlegung einer örtlichen Eignungszone für Reitsport wird die Möglichkeit zur weiteren Entwicklung der bereits bestehenden Reitsportanlage geschaffen. Die großen Freiflächen zwischen dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und den südlichen Gewerbefunktionen sollen künftig für die Etablierung einer Wohnbebauung dienen. Um eine mögliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht einzuschränken wurde die Festlegung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für „landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ gewählt.

Gemäß § 3 Stmk. ROG 2010 (Raumordnungsgrundsätze) erfolgen die planmäßigen Festlegungen unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen. Des Weiteren wird die Zersiedelung der Landschaft vermieden und die Änderung entspricht den Zielsetzungen der Marktgemeinde Niklasdorf.

Zeitgleich mit der 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 erfolgt das Auflageverfahren zur Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 4.02.

Beschluss:

Der Antrag wird ohne Wechselrede unverändert einstimmig angenommen.

Zu 7.) Flächenwidmungsplan-Änderung 4.02 (Brückfeld) – Entwurfaufgabe

Berichterstatter. Bürgermeister Johann MARAK

Berichterstatter: „Bereits im Jahr 2012 hat die Leobner Realgemeinschaft als Grundstückseigentümer um Ausweisung der Grundstücke bzw. Teilen der Grundstücke Nr. 395/1, 415/1, 415/3, 416, 417, 418, .86 und .87, alle KG 60340 Niklasdorf, als Bauland angesucht. Geplant ist die Errichtung von Wohnbauten. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll auch die bereits bebauten Grundstücke Nr. 415/12 und 415/13 in die Flächenwidmungsplan-Änderung mit einzubeziehen. Weiters soll für den angrenzenden Reitstall eine entsprechende Ausweisung festgelegt werden.“

Der Entwurf des ÖEK soll daher gleichzeitig mit dem Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans dem ROG entsprechend 8 Wochen öffentlich aufgelegt werden.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Bauausschusssitzung am 06.04.2017 vorbesprochen und ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss empfohlen.

Ich stelle nunmehr folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF wird geändert und der beiliegende Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde Nr. 4.02 mit der Bezeichnung „Brücklfeld“, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/I vom 30.03.2017, GZ: 182FG12 in der Zeit von 17.04.2017 bis 16.06.2017 (mind 8. Wochen) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.
2. Innerhalb der öffentlichen Auflagefrist kann jedes Gemeinderatsmitglied sowie jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, eine schriftliche Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, beim Gemeindeamt einbringen.

Die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 4.02 umfasst:

1. Die Grdst. Nr. 415/1 (Teilfl.), 417 (Teilfl.) und 401 (Teilfl.), alle KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 15.243 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen von Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche gem. § 25 (1) Stmk. ROG 1974, LGBI. Nr. 127/1974 idF LGBI. Nr. 13/2005 (FWP Nr. 4.00) nunmehr als Bauland – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet gem. § 29 (3) iVm. § 30 (1) Z.4 Stmk. ROG 2010 mit der lfdn. Nr. 1 und einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,8 festgelegt werden.
2. Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 415/1, KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 4.843 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll von bisher Bauland – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet gem. § 23 (3) iVm. § 23 (5) lit. d) Stmk. ROG 1974 nunmehr als Bauland – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet gem. § 29 (3) iVm. § 30 (1) Z.4 Stmk. ROG 2010 mit der lfdn. Nr. 1 und einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,8 festgelegt werden. (Es erfolgt somit die Festlegung eines gemeinsamen Aufschließungsgebietes für Gewerbegebiet mit der lfdn. Nr. 1 für die Flächen gem. § 2 (1) und (2)).

3. Als fehlende Aufschließungserfordernisse gem. § 29 (3) Stmk. ROG 2010 werden für die unter § 2 (1) und (2) festgelegten Aufschließungsgebiete festgelegt:

- Z.1 Nachweis der äußeren Anbindung an das übergeordnete Straßennetz unter Berücksichtigung des Verkehrskonzeptes 2016 „Aufschließung Brücklfeld“ der RZP ZT-GmbH, Stand: 02/2016, GZ: G10/15.
- Z.2 Nachweis der inneren Erschließung (verkehrstechnische und infrastrukturelle).
- Z.4 Berücksichtigung der bestehenden Freileitung.
- Z.5 Nachweis der geordneten Verbringung der Oberflächenwässer für das zu Bebaute Gesamtgebiet.

Zur Sicherstellung der o. genannten Aufschließungserfordernisse wird die Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

4. Die Grdst. Nr. 401 (Teilfl.), 415/1 (Teilfl.), 417 (Teilfl.), 416 (Teilfl.), 418 (Teilfl.) und die Bauflächen Nr. .86 und .87 (Teilfl.), alle KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 26.325 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen von Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche gem. § 25 (1) bzw. Verkehrsfläche gem. § 24 (1) Stmk. ROG 1974 nunmehr als Bauland – Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet gem. § 29 (3) iVm. § 30 (1) Z.7 Stmk. ROG 2010 mit der lfdn. Nr. 2 und einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,6 festgelegt werden.

5. Als fehlende Aufschließungserfordernisse gem. § 29 (3) Stmk. ROG 2010 werden für das unter § 2 (4) festgelegte Aufschließungsgebiet festgelegt:

- Z.1 Nachweis der äußeren Anbindung an das übergeordnete Straßennetz unter Berücksichtigung des Verkehrskonzeptes 2016 „Aufschließung Brücklfeld“ der RZP ZT-GmbH, Stand: 02/2016, GZ: G10/15.
- Z.2 Nachweis der inneren Erschließung (verkehrstechnische und infrastrukturelle).
- Z.3 Umsetzung der lärmtechnischen Maßnahmen im Anlassfall gemäß vorliegender Lärmtechnischer Untersuchung der Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 23.11.2012, GZ: 177LT12.
- Z.4 Berücksichtigung der bestehenden Freileitung.
- Z.5 Nachweis der geordneten Verbringung der Oberflächenwässer für das zu bebauende Gesamtgebiet.
- Z.6 Neuparzellierung der Grundstücke im Anlassfall.
- Z.7 Berücksichtigung des festgestellten Belästigungsbereiches und Geruchsschwellenabstandes i.R. des nachfolgenden Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes.

Zur Sicherstellung der o. genannten Aufschließungserfordernisse wird die Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

6. Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 401, KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 4.190 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll von Freiland – landwirtschaftlich

genutzte Fläche gem. § 25 (1) Stmk. ROG 1974 nunmehr als Bauland – Dorfgebiet gem. § 30 (1) Z.7 Stmk. ROG 2010 mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,6 aufgrund des baulichen Bestandes (Reithalle) festgelegt werden.

7. Eine Teilfläche des Grdst. Nr. 415/1, KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 1.774 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) soll von Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche gem. § 25 (1) Stmk. ROG 1974 nunmehr als Bauland – Gewerbegebiet gem. § 30 (1) Z.4 Stmk. ROG 2010 mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,8 festgelegt werden.
8. Jeweils Teilflächen der Grdst. Nr. 401, 415/1, 416, 415/7 und 414/1, alle KG 60340 Niklasdorf, im Flächenausmaß von ca. 3.081 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen von Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche gem. § 25 (1) bzw. Bauland – Gewerbegebiet gem. § 23 (5) lit. d) bzw. Bauland – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet gem. § 23 (3) iVm. 23 (5) lit. d) Stmk. ROG 1974 nunmehr als Verkehrsfläche gem. § 32 (1) Stmk. ROG 2010 festgelegt werden.

Zeitgleich mit der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 4.02 erfolgt das Auflageverfahren zur 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00.

Begründung:

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordwesten der Marktgemeinde Niklasdorf, nördlich der LB 116 (Leobener Straße) und der ÖBB-Trasse (Bruck an der Mur - Leoben).

Die gegenständlichen Änderungen und Neufestlegungen für den gegenständlichen Bereich liegen im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Niklasdorf und bilden die Grundlage für eine künftige Entwicklung des gesamten Bereiches mit unterschiedlichen

Nutzungen. Die Festlegungen wurden vor allem auf das Verkehrskonzept „Aufschließung Brückenfeld“ der RZP ZT-GmbH (in der Beilage) abgestimmt.

Angedacht ist nunmehr die bereits bestehende Gewerbezeile auch im gegenständlichen südlichen Bereich weiter zu entwickeln.

Nördlich davon wird Bauland – Dorfgebiet festgelegt und sollen diese Flächen künftig für die Etablierung einer Wohnbebauung dienen. Die Dorfgebietsfestlegung erfolgt aufgrund der direkten Nahelage zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Norden und soll eine mögliche Entwicklung dieser nicht eingeschränkt werden. Hierfür wurde auch eine Erhebung des landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebes durchgeführt und

werden die Ergebnisse in der Beilage angeführt. Weiters wurde seitens des Büros Pumpernig & Partner ZT GmbH eine Lärmtechnische Untersuchung und schalltechnische Messungen auf den verfahrensgegenständlichen Liegenschaften durchgeführt (Stand: 23.11.2012, GZ: 177LT12, in der Beilage) und sind die aufgeführten Empfehlungen im Zuge der Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Für die gegenständlichen Gebiete sind jeweils ein Konzept zur inneren Erschließung und die Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der festgelegten Aufschließungserfordernisse und der öffentlichen wie auch siedlungspolitischen Interessen der Marktgemeinde Niklasdorf gem. § 2 wird als nachfolgendes Planungsinstrument die Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

Gemäß § 3 Stmk. ROG 2010 (Raumordnungsgrundsätze) erfolgen die planmäßigen Festlegungen unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen. Des Weiteren wird die Zersiedelung der Landschaft vermieden und die Änderung entspricht den Zielsetzungen der Marktgemeinde Niklasdorf.

Zeitgleich mit der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 4.02 erfolgt das Auflageverfahren zur 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00.

Beschluss:

Der Antrag wird ohne Wechselrede unverändert einstimmig angenommen.

Zu 8.) Initiative Polsterlift -neu

Berichterstatter: Gemeindegassier Viktor MÖSTL

Berichterstatter: „Die Konzession des Einsersesselliftes auf den Polster ist 2016 ausgelaufen. Für die Verlängerung der Konzession auf weitere 20 Jahre muss der Lift umfassend erneuert werden. Die Kosten dafür betragen rund 1,5 Millionen Euro. Die Initiative „Polsterlift Neu“ unter dem Vorsitzenden Herrn Horst Kodritsch hat das Ziel Spenden für die Erneuerung des Sesselliftes zu sammeln. Wenn die Finanzierung zu 50% durch Spenden aufgebracht werden kann, hat das Land Steiermark eine Subvention in der gleichen Höhe zugesagt. Herr Kodritsch ist an die Gemeinden des Bezirkes, darunter auch an Niklasdorf herangetreten um Gemeinde zu bewegen die Spenden deren Bürger bis hin zu einem Höchstbetrag zu verdoppeln. Von Seiten der Marktgemeinde Niklasdorf ist es angedacht, diese Initiative zu unterstützen und

Spenden von Bürgern der Gemeinde Niklasdorf zu verdoppeln. Als Höchstbetrag sollten € 1.500,-- festgesetzt werden.

Ich stelle nunmehr folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Niklasdorf unterstützt die Initiative „Polsterlift Neu“ zu Erneuerung des Sesselliftes um eine Konzession für weitere 20 Jahre zu erwirken. Spenden von Gemeindebürgern werden von der Gemeinde Niklasdorf verdoppelt, jedoch wird der Zuschuss der Gemeinde mit € 1.500,-- begrenzt.

Wechselrede:

Das Gemeinderatsmitglied Triller erwähnt, dass er es gut findet, dass die Gemeinde Niklasdorf diese Initiative unterstützt, da der Polsterlift vorallem älteren Personen und Eltern mit Kinder die Möglichkeit bietet den Polster sowie die Gipfel und Hütten in der Umgebung des Polster nahezu mühelos zu besuchen.

Beschluss:

Der Antrag wird sodann unangverändert einstimmig angenommen.

Zu 9.) Statutenänderung für die Verleihung eines Ehrenringes

Berichterstatterin: Vizebürgermeisterin Margot STUMMER

Berichterstatterin: „Gemäß § 13 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 kann der Gemeinderat Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben durch Ehrungen, wie Ehrenurkunden, Ehrenringe u.a. auszeichnen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.1969 wurde ein Statut für die Verleihung des Ehrenringes der Marktgemeinde Niklasdorf beschlossen. Im § 2 dieses Statuts ist geregelt, dass Ehrenringe der Gemeinde Niklasdorf an höchsten fünf lebende Personen vergeben werden können. Da alle Ehrenringe der Marktgemeinde Niklasdorf vergeben sind, der Bedarf der Verleihung ebenso gegeben ist, wäre eine Änderung des Statutes erforderlich.“

Ich stelle nun folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das in der Gemeinderatssitzung vom 30.01.1969 beschlossenen Statut zur Verleihung eines Ehrenringes der Marktgemeinde Niklasdorf wird wie nachstehend geändert:

Statut

Statut für die Verleihung des Ehrenringes der Gemeinde Niklasdorf.

§ 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Niklasdorf kann an Personen, die sich durch hervorragende und besondere Leistungen um die Gemeinde verdient gemacht haben, einen Ehrenring verleihen.

§ 2

Der Ehrenring kann jeweils an höchstens sieben lebende Personen vergeben werden.

§ 3

Der Ehrenring ist Eigentum der/des Ausgezeichneten und verbleibt nach deren/dessen Tode im Besitz ihrer/seiner Erben (Ausnahme § 10). Diese sind nicht berechtigt, den Ring zu tragen.

§ 4

Die Verleihung des Ehrenringes begründet weder Sonderrechte noch Sonderpflichten.

§ 5

Der Ehrenring ist aus Gold und trägt das Wappen der Gemeinde Niklasdorf. Auf der Innenseite der Ringschiene ist der Name der/des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 6

Die Verleihung des Ehrenringes ist mit der Ausstellung einer Verleihungsurkunde verbunden, die den Vor- und Zunamen der/des Geehrten, den Grund und den Anlass der Ehrung sowie den Tag der Beschlussfassung des Gemeinderates zu enthalten hat; sie ist vom Bürgermeister und den Bürgermeister-StellvertreterInnen zu unterschreiben. Das Gemeindesiegel ist beizufügen. Der Verleihungsurkunde ist die Satzung für die Verleihung des Ehrenringes beizuschließen.

§ 7

Zur Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung des Ehrenringes ist der Gemeindevorstand zuständig.

§ 8

Aufgrund des Vorschlages des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat die Verleihung des Ehrenringes.

§ 9

Die Übergabe des verliehenen Ehrenringes sowie der Ehrenurkunde erfolgt in feierlicher Form.

§ 10

Der Ehrenring ist in folgenden Fällen der Gemeinde Niklasdorf zurückzustellen:

- a) bei freiwilligem Verzicht auf weiteren Besitz des Ehrenringes;
- b) bei Widerruf der Verleihung durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschluss; wenn sich die/der Ausgezeichnete dieser Ehre durch ihr/sein Verhalten unwürdig erwiesen hat.
- c) als Rechtsfolge bei Verurteilungen nach § 26 des Strafgesetzes.

Beschluss:

Der Antrag wird ohne Wechselrede unverändert einstimmig angenommen.

Zu 10.) Rechnungsabschluss 2016

Berichterstatter: Bürgermeister Johann MARAK

Berichterstatter: „Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2016 wurde durch zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt Niklasdorf zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die mit der Anschlags- und Abnahmeklausel versehene Kundmachung liegt vor.

Schriftliche Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss 2016 wurden nicht eingebracht.

Gleichzeitig mit der Auflage des Rechnungsabschlusses ist eine Ausfertigung jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei übermittelt worden.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden die Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zugestellt.

Der Rechnungsabschluss wurde in der Finanzausschusssitzung am 06.04.2017 besprochen.

Am 20. 03. 2017 fand in der Sitzung des Prüfungsausschusses die Überprüfung des Rechnungsabschlusses statt.

Die Vizebürgermeisterin verlässt den Sitzungssaal um 19.35 Uhr

Ich ersuche den Prüfungsausschuss nunmehr um den Bericht.

Vom Prüfungsausschuss wird folgender Bericht vorgelegt:

„Am 20. 03. 2017 fand eine Prüfungsausschusssitzung mit dem Schwerpunkt Rechnungsabschluss 2016 statt.

Anhand des Rechenwerkes wurde der Rechnungsabschluss 2016 besprochen und geprüft; im ordentlichen Haushalt bei der Gruppe 4 (Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung) wurden die Mindereinnahmen von rd. € 4.000,-- erläutert. Begründet sind diese Mindereinnahmen durch eine Mietzinserhöhung der Siedlungsgenossenschaft Niklasdorf gegenüber der Gemeinde für das Seniorenzentrum. Diese Erhöhung wurde jedoch von Seiten der Gemeinde der Volkshilfe zu gering vorgeschrieben.

Bei dem AOH-Vorhaben „Sportplatztribüne“ wurde erläutert, dass dieses Projekt mit einem Betrag in Höhe von € 5.000,-- vom Steirischen Fussballverband gefördert wurde. Weiters wurden € 65.500,-- an Bedarfszuweisung vom Land Steiermark überwiesen. Diese Bedarfszuweisung enthält € 20.000,-- an Fördermitteln des ASKÖ Landesverbandes Steiermark.

Anhand des Kontierungsleitfadens für Gemeinden wurde erläutert, welche Buchungen auf den Posten 728 „Entgelte für sonstige Leistungen“ anfallen. Auf diesen Postengruppen sind Ausgaben für Leistungen Dritter zu verrechnen, wenn dafür keine anderen Posten der Postenklassen 0,4,6 oder 7 vorgesehen sind. Zur Kontrolle wurden die Buchungsjournale der Voranschlagsstellen 1/010/728 („Entgelte für sonstige Leistungen“ im Ansatz „Zentralamt“), 1/022/728 (Entgelte für sonstige Leistungen im Ansatz Standesamt), 1/211/728 („Entgelte für sonstige Leistungen“ im Ansatz „Volksschule“) und 1/850/728 („Entgelte für sonstige Leistungen“ im Ansatz „Betriebe der Wasserversorgung“) kontrolliert.

Zum gesamten Rechnungsabschluss wurden auf Wunsch des Prüfungsausschusses die Eckdaten dargestellt. Der Sollüberschuss des Rechnungsjahres 2016 liegt bei rd. € 412.000,--, welcher um rd. € 175.000,-- höher als veranschlagt ist. Dies ist rückzuführen auf die um rd. € 135.000,-- höheren Einnahmen an Kommunalsteuer, die um rd. 70.000,-- höheren Verwaltungskostenanteile sowie Minderausgaben in Höhe rd. € 20.000,-- für die Freiwillige Feuerwehr.

Vom Prüfungsausschuss wurde festgestellt, dass die einzelnen Voranschlagsstellen ausreichend erläutert wurden und der Rechnungsabschluss 2016 insgesamt ausreichend erklärt und begründet wurde.

Es wird daher der Antrag gestellt, dem Bürgermeister und dem Gemeindegassier die Entlastung zu erteilen.“

Die Vizebürgermeisterin nimmt ab 19:38 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Der Bürgermeister erläutert zunächst die Eckdaten des Ordentlichen Haushaltes; bei der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich ein Sollüberschuss von € 412.000,--, welcher in das laufende Haushaltsjahr übernommen wird. Der Bürgermeister erklärt den gegenüber dem Voranschlag um rund € 170.000,-- höheren

Soll-Überschuss aufgrund Minderausgaben bei der Feuerwehr, Mehreinnahmen an Kommunalsteuer sowie Mehreinnahmen an Personalförderung in der Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“. Besonders betont der Bürgermeister, dass der Verschuldungsgrad der Marktgemeinde Niklasdorf bei 0,00 % liegt.

Weiters werden die einzelnen Vorhaben im Außerordentlichen Haushalt erläutert. Die hohen Gesamtausgaben und Einnahmen lassen auf mehrere Faktoren zurückschließen. Der Ankauf des neuen LKW für den Außendienst wurde aufgrund von Lieferverzögerungen erst im Jahr 2016 durchgeführt. Ein weiteres Kriterium für die im Gegensatz zum Vorjahr höheren Ausgaben und Einnahmen im AOH ist, dass die Rechnungslegung mehrerer AOH-Vorhaben aus dem Jahr 2015 erst im Jahr 2016 stattgefunden hat und somit auch die Bedarfszuweisungen erst im Jahr 2016 abgewickelt werden konnten.

Zum Schluss der Erläuterungen geht der Bürgermeister näher auf den Bilanzverlust des EVU ein; in diesem Zusammenhang wird mit dem Steuerberater ein ausführliches Gespräch folgen.

Ich stelle nunmehr folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

I.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird wie folgt genehmigt:

1.) Kassenabschluss 2016

A. EINNAHMEN

Anfänglicher Kassenbestand	€	72.218,01
Summe der ordentlichen Einnahmen	€	6,350.014,42
Summe der außerordentlichen Einnahmen	€	1,356.066,99
Summe der voranschlagsunwirksamen Einnahmen ..	€	<u>3,431.070,14</u>
Gesamtsumme	€	11,209.369,56

B. AUSGABEN

Summe der ordentlichen Ausgaben	€	6,016.321,40
Summe der außerordentlichen Ausgaben	€	1,356.066,99
Summe der voranschlagsunwirksamen Ausgaben	€	3,428.854,72
Schließlicher Kassenbestand	€	<u>408.126,45</u>
Gesamtsumme	€	11,209.369,56

2.) Haushaltsrechnung

a) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€ 6,428.425,68
Ausgaben	<u>€ 6,016.321,40</u>
Soll-Überschuss	€ 412.104,28

b) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€ 1,356.066,99
Ausgaben	<u>€ 1,356.066,99</u>
Haushaltsausgleich	-

3.) Durchlaufende Gebarung

A. Verwahrgelder:

Einnahmen	€ 2,668,873,99
Ausgaben	<u>€ 2,627.152,28</u>
Schließlicher Stand	€ 41.721,71

B. Vorschüsse:

Einnahmen	€ 801.431,66
Ausgaben	<u>€ 810.402,55</u>
Schließlicher Stand	-€ 8.970,89

4.) Vermögensrechnung 2016 - Gesamtnachweis

A. Aktiva:

Kassenbestände lt. Kassenabschluss	€ 408.126,45
Kasseneinnahmerest	€ 36.728,65
Grundbesitz	€ 802.093,56
Gebäudebesitz	€ 2,883.090,11
Bewegliches Vermögen	€ 2,484.309,09
Nutzbare Rechte	€ 7.267,28
Wertpapiere - Geschäftsanteile	€ 9.382,27
Rücklagen	€ 782.022,65
Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen	€ 4.310,00
Anlagen	<u>€ 2,521.846,15</u>
Gesamtsumme	€ 9,939.176,21

B. Passiva:

Kassenausgabereste	€ 0,--
--------------------------	--------

Darlehensschulden	€ 1,981.344,14
Haftungen	€ 0,--
Noch nicht fällige Verwaltungsschulden	€ 0,--
Gesamtsumme	€ 1,981.344,14

II.

Die außer- und überplanmäßigen Ausgaben, für die bisher die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses nicht möglich war, werden nachträglich genehmigt.

III.

Gleichzeitig ist über den Antrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Entlastung des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers abzustimmen.“

Wechselrede:

Das Gemeinderatsmitglied Triller, erwähnt, dass nach Durchführung eines „Quicktestes“ der von der Verwaltungsakademie zur Verfügung gestellt wird, die freie Finanzspritze der Gemeinde mit genügend/ungenügend beurteilt wurde. Dies bedeutet, dass größere Vorhaben wie zum Beispiel die Sanierung des Veranstaltungszentrums ohne die Aufnahme eines Darlehens nicht möglich sein wird.

Beschluss:

Der Antrag wird sodann unverändert einstimmig angenommen.

Zu 11.) Allfälliges

- Das Gemeinderatsmitglied Triller bedankt sich beim Amtsleiter und Buchhalter für die hervorragende Erstellung des Rechnungsabschlusses. Ebenso erwähnt er, dass auf der Hundewiese in der Gewerbestraße bei den Zutrittstüren Mängel vorhanden sind und die Wiese Unebenheiten und Löcher aufweist.
- Das Gemeinderatsmitglied Knoll erwähnt, dass bei der Müllsammelstelle Waltenbach aufgrund der überfüllten Papiercontainer immer wieder das Papier vom Wind auf die Felder geblasen wird. Das Gemeinderatsmitglied Zechner erläutert, dass die Aufstellung eines größeren Containers zu erheblichen Mehrkosten führt. Der Bürgermeister schlägt vor in der nächsten Gemeindeaussendung darauf hinzuweisen, dass bei Überfüllung der Container die Abfälle täglich ins Altstoffsammelzentrum der Gemeinde gebracht werden können.

- Die Vizebürgermeisterin bedankt sich bei Herrn Mühlstein und Herrn Frommwald für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2016.
- Der Bürgermeister bedankt sich ebenfalls bei den Gemeindebediensteten für die in den letzten Wochen geleisteten Arbeiten bezüglich des Rechnungsabschlusses.
- Das Gemeinderatsmitglied Knoll erwähnt, dass aufgrund der eher schlecht ausgefallenen Bilanz und der kommenden Investitionskosten für die Umrüstung der Stromzähler auf die Smart-Meter ihr die Zukunft des EVU zu bedenken gibt.

Das Gemeinderatsmitglied Ganatschnig verlässt um 20.09 Uhr die Sitzung.

Die Vizebürgermeisterin erwähnt, dass das EVU für die Hoheitsverwaltung sehr wichtig ist und hohe Verwaltungskostenanteile an die Hoheit leistet.

Das Gemeinderatsmitglied Ganatschnig nimmt um 20.11 Uhr wieder an der Sitzung teil.

- Das Gemeinderatsmitglied Cergun fragt an, wieviel die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule kostet. Die Vizebürgermeisterin berichtet, dass die monatlichen Kosten für Betreuung und Mittagessen bei rd. € 160.-- je Kind liegen.
- Das Gemeinderatsmitglied Zechner lädt alle Gemeinderatsmitglieder zum Osterfeuer am Samstag dem 15.04.2017 und zum 2-Tages-Feuerwehrfest vom 06.05. bis 07.05.2017 ein.
- Der Bürgermeister erwähnt, dass am Samstag dem 08.04.2017 ab 08.30 Uhr die Aktion „Saubere Steiermark“ gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Niklasdorf und der Berg- und Naturwacht stattfindet und bittet um zahlreiche Teilnahme.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister: